STATUTEN

des Vereins

NETZWERK ÖSTERREICHISCHER FRAUEN – UND MÄDCHENBERATUNGSSTELLEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie auf europäische und außereuropäische Staaten, insbesondere auf jene Staaten, in denen die Partnerinnenprojekte ihren Sitz haben.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Mädchen auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Der Verein ist bestrebt, europaweit einen Beitrag zum Abbau von direkten und indirekten Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, des Alters oder einer Behinderung zu leisten. Ziel des Vereins ist es auch, eine aktive europäische BürgerInnenschaft zu fördern.

Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

(2) Ideelle Mittel auf nationaler und internationaler Ebene:

a) Betreiben von Koordinationsbüros

b) Vernetzung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Organisationen und Plattformen auf nationaler und internationaler Ebene

c) Durchführung von Seminaren, Tagungen, Praktika, Exkursionen, wissenschaftliche Begleitforschung und deren Auswertung, Dokumentationen, Publikationen

d) Entwicklung und Durchführung von Projekten zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen

e) Öffentlichkeitsarbeit

f) Weiterbildungsveranstaltungen, Weiterentwicklung von gemeinsamen Konzepten bzgl. der Standards in den Bereichen Beratung, Betreuung, Qualifizierung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele haben
g) Informationsdrehscheibe und Verbreitung von Know-how zu Frauenberatung und Mädchenarbeit
h) Einrichtung von Stiftungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvereine
b) Öffentliche Förderungen, Mittel aus nationalen und europäischen Programmen
c) Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Veranstaltungen, Publikationen, Forschungsprojekten, Konsulentinnentätigkeiten, Bildungsangeboten u.a.
d) Spenden, Erträge aus Stiftungen, Erbschaften und sonstige Einnahmen
e) Vereinseigene Unternehmungen bzw. Unternehmensbeteiligungen

(4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

(5) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heran-ziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(6) Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

(7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann.

(8) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Nebenbetrieben dürfen nur für die in dieser Erklärung bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(9) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(10) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben
derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

(11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(12) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(13) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist.

(14) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigt werden

§ 4. Mitgliedschaft im Verein

Die formal rechtliche Mitgliedschaft im Verein „Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen“ können nur Vereine (juristische Personen) erwerben.
Mitgliedsvereine sind autonome und konfessionsunabhängige Frauen/Mädchen-vereine (juristische Personen), die eine Frauen- bzw. Mädchenberatungsstelle betreiben; diese Vereine dürfen auch nicht an eine Regierungsorganisation, an politische Parteien und deren Vorfeldorganisationen oder an öffentlich-rechtliche Institutionen angebunden und/oder von dieser weisungsabhängig sein. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten (lt. § 7) kann ausschließlich durch die Frauen- und Mädchenberatungsstellen ausgeübt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.
Die Beratungsstellen vertreten einen ganzheitlichen frauenspezifischen Arbeitsansatz und haben Beratung, Information, Bildung und/oder Qualifizierung von Frauen und Mädchen in arbeitsmarktspezifischen, psychosozialen, gesundheitlichen, rechtlichen usw. Belangen konzeptionell verankert.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die provisorische Aufnahme von Mitgliedsvereinen, vertreten durch die von ihnen betriebenen Beratungsstellen, entscheidet der Vorstand.
(2) Über die endgültige Aufnahme von Mitgliedsvereinen entscheidet die General-versammlung.
(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der provisorischen Aufnahme.
(4) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Diese endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss, Nichtbestätigung der provisorischen Mitgliedschaft durch die Generalversammlung, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung der Frauen/Mädchenberatungsstelle des Vereins.
(2) Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand, den Pflichten nach § 7 (2) nachzukommen.
(4) Der Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

§ 7. Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft

(1) Die Frauen/Mädchenberatungsstellen der Mitgliedsvereine sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienste des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung hierfür vorgesehenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
(2) Jede Frauen/Mädchenberatungsstelle ist zur Entrichtung des jährlichen Mitglieds-beitrages verpflichtet. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, sich aktiv an der Vereins-arbeit zu beteiligen, insbesondere an der Generalversammlung teilzunehmen.
(3) Sitz sowie aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung haben die Vertreterinnen der Frauen/Mädchenberatungsstellen der Mitgliedsvereine sowie jene ehemaligen Mitarbeiterinnen von Frauen- und Mädchenberatungsstellen oder des Koordinationsteams, die von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt wurden. Bei Vereinen, die mehrere Beratungsstellen betreiben, hat jede Beratungsstelle eine eigene Stimme, sofern diese über a) einen eigenen Ort, b) ein eigenes Team und c) ein eigenes Budget verfügt sowie d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Das Stimmrecht wird von einer Mitarbeiterin der jeweiligen Frauen- oder Mädchenberatungsstelle ausgeübt.

§ 8. Vereinsorgane

(1) Generalversammlung
(2) Vorstand
(3) Koordinatorin mit Geschäftsleitungsfunktion
(4) Schiedsgericht

§ 9. Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieds-vereine oder auf Verlangen der Kontrolle/RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
(3) Zu den Generalversammlungen sind die Frauen/Mädchenberatungsstellen aller Mitgliedsvereine mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch das Koordinations-team im Auftrag des Vorstands.
(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand oder beim Koordinationsteam einzureichen.
(5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(6) Bei der Generalversammlung sind alle Frauen/Mädchenberatungsstellen der Mitgliedsvereine teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jeweils eine

Vertreterin der Frauen/Mädchenberatungsstelle des Mitgliedsvereins sowie jene ehemaligen Mitarbeiterinnen von Frauen- und Mädchenberatungsstellen oder des Koordinations-teams, die von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt wurden.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Frauen/ Mädchenberatungsstellen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Alle Beschlüsse der Generalversammlung, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereines, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt jeweils eine Vereinsvorsitzende.

(10) Die Generalversammlung kann vollständig virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Generalversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet. Wird die Versammlung mittels digitaler Teilhabe in hybrider Form abgehalten, werden die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte der Online-Teilnehmer vollständig gewährleistet. Dies kann im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung und auch durch Kombination unterschiedlicher Übertragungswege geschehen. Die Verfahrensweise im Einzelnen wird mit der Einladung, sowie zu Beginn jeder hybriden Generalversammlung durch den Vorstand festgelegt und erläutert. Die einzelnen Mitglieder sind für die technischen Teilnahmevoraussetzungen an ihren Endgeräten selbst verantwortlich. Der Verein gewährleistet lediglich die wesentliche Bereitstellung der virtuellen, sowie ggf. fernmündlichen Zugangsmöglichkeiten hinsichtlich der am Versammlungsort befindlichen und vom Verein gestellten Technik. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Generalversammlung zeitnah wiederholt werden.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Beschlussfassung über die grundsätzlichen Zielsetzungen, Strukturen und das Konzept für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung
(2) Bestellung und Enthebung des Vorstandes
(3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
(4) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
(5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Vereinsauflösung
(6) Bestätigung von Neuaufnahmen und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen
(7) Beratung/Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung

§ 11. Der Vorstand

(1) Den Vorstand bilden mindestens vier gleichberechtigte Vereinsvorsitzende, die von der Generalversammlung bestellt werden. Der Vorstand setzt sich aus aktiven oder ehemaligen Vertreterinnen von Frauen- und Mädchenberatungsstellen oder ehemaligen Mitarbeiterinnen des Koordinationsteams zusammen, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsvorsitzenden aktive Mitarbeiterinnen von Mitgliedseinrichtungen sein müssen. Der Verein strebt an, dass sich der Vorstand aus Vertreterinnen von Einrichtungen zusammensetzt, die regional verteilt sind und mit verschiedenen Zielgruppen arbeiten.

(2) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsvorsitzenden notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit muss der Antrag zur Abstimmung der Generalversammlung vorgelegt werden.

(3) Vorstandssitzungen werden durch eine der Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen.

(4) Das Koordinationsteam nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann der Vorstand Aufgaben und Kompetenzen an das Koordinationsteam übertragen.

(6) Der Vorstand kann eine oder zwei der Vereinsvorsitzenden als Präsidentinnen (oder Präsidentin und Vizepräsidentin) benennen, wenn diese im Auftrag des Vereins repräsentative Aufgaben erfüllen. Die Position einer Präsidentin oder Vizepräsidentin hat ausschließlich den Zweck, die Sichtbarkeit des Vereins nach außen zu verbessern und begründet keine Hierarchie innerhalb der Vereinsvorsitzenden.

(7) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand hat bei Ausscheiden einer Vereins-vorsitzenden das Recht, an ihre Stelle eine andere Vereinsvorsitzende zu kooptieren.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die in den Statuten oder der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan oder dem Koordinationsteam zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist für die Vorbereitung/Einberufung der Generalversammlung verantwortlich. Den Vorsitz führen die Vereinsvorsitzenden alternierend.

(3) Der Vorstand ist für die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes verantwortlich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Koordinatorin/nen mit Geschäftsleitungsfunktion. Diese sind auf unbestimmte Zeit bestellt. Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung siehe §13. Die Entscheidung über die Aufnahme/Kündigung von sonstigen Angestellten kann der Vorstand an Koordinatorinnen mit Geschäftsleitungsfunktion delegieren.

(5) Den Vereinsvorsitzenden oder auch den Koordinatorinnen mit Geschäftsleitungsfunktion obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
(6) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sowie Geldangelegenheiten betreffend, bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei für den Verein zeichnungsberechtigten Personen. Dazu zählen alle Vereinsvorsitzenden sowie Koordinatorinnen mit Geschäftsleitungsfunktion bei jenen in der Geschäftsordnung geregelten Agenden.
(7) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung einer Geschäftsordnung.

§ 13. Angestellte des Vereines / Koordinatorin mit Geschäftsleitungsfunktion

(1) Die Mitarbeiterinnen der Koordinationsbüros sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß der geltenden Geschäftsordnung verantwortlich. Sie unterstehen dem Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Ihre Dienstverhältnisse unterliegen dem Angestelltengesetz.
(2) Frauen, die Funktionen im Vereinsvorstand besetzen, können zum Verein in keinem Dienstverhältnis stehen. Soweit Vereinsvorsitzende mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, können sie diese Leistungen dem Verein gegenüber werkvertraglich abrechnen.
(3) Die Leitung der Koordinationsbüros obliegt dem Koordinationsteam, welches sich aus Koordinatorin/nen und Regionalkoordinatorin/nen zusammensetzt. Einzelne Koordinatorinnen können darüber hinaus vom Vorstand mit der Geschäftsleitung beauftragt werden.
(4) Koordinatorinnen mit Geschäftsleitungsfunktion oder Vereinsvorsitzende vertreten den Verein nach außen.
(5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sowie Geldangelegenheiten betreffend, bedürfen der Unterschrift von mindestens zwei für den Verein zeichnungsberechtigten Personen. Dazu zählen Koordinatorinnen mit Geschäftsleitungsfunktion sowie alle Vereinsvorsitzenden.
(6) Aufgaben und Kompetenzen von Koordinatorinnen mit Geschäftsleitungsfunktion, insbesondere die Zeichnungsberechtigung, sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14. Rechnungsprüfung/Kontrolle

(1) Die Rechnungsprüfung wird von unabhängigen Personen durchgeführt.

§ 15. Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
(2) Dieses setzt sich aus fünf Vertreterinnen der Frauen/Mädchenberatungsstellen der Mitgliedsvereine zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen zwei Vertreterinnen aus

Frauen/Mädchenberatungsstellen der Mitgliedsvereine als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Diese nominieren eine weitere Vertreterin einer Frauen/Mädchenberatungsstelle, die als Vorsitzende des Schiedsgerichtes fungiert.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitgliedsfrauen mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidungen sind endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen, so vorhanden, einem oder mehreren gemeinnützigen Frauen- oder Mädchenvereinen (im Sinne der §§ 34 ff BAO) im Bereich der partei- und konfessionsunabhängigen Mädchen- und/oder Frauenberatung zukommen.

(3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls den in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecken gemäß den §§ 34ff BAO und § 4a Abs 2 EStG 1988 zuzuführen.
Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins einem oder mehreren gemeinnützigen Frauen- oder Mädchenvereinen (im Sinne der §§ 34 ff BAO) im Bereich der partei- und konfessionsunabhängigen Mädchen- und/oder Frauenberatung zu übertragen.

Sollte im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder im Zeitpunkt des Wegfalls des bisherigen begünstigten Zwecks des Vereins die notwendige Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen des Vereins den selben begünstigten Zwecken gemäß den §§ 34ff BAO und § 4a Abs 2 EStG 1988, wie sie dieser Verein verfolgt, zuzuführen.